

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.09.2022

Beschlussantrag Nr. : 191-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Amt für kommunale Angelegenheiten/Recht
Budget/Produkt: 03/ 11.12.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	04.10.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022			
Stadtrat	19.10.2022			

Beschlussgegenstand:

Bezeichnung und Festsetzung der Bezirke der Schiedsstellen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Bezeichnung und Festsetzung der Bezirke der Schiedsstellen der Stadt Bitterfeld-Wolfen wie folgt:

1. Schiedsstelle I der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Bezirk der Schiedsstelle umfasst:
den Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2. Schiedsstelle II der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Bezirk der Schiedsstelle umfasst:
die Ortsteile Reuden an der Fuhne, Rödgen, Thalheim, Stadt Wolfen und Zschepkau der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

3. Schiedsstelle III der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Bezirk der Schiedsstelle umfasst:
die Ortsteile Bobbau, Greppin und Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Begründung:

Seit der Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (SchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen und anderer Gesetze vom 08.03.2021 (GVBl. LSA S. 89, 90) werden

Schiedsstellen nicht mehr mit bis zu drei Schiedspersonen besetzt, sondern nur noch mit einer Schiedsperson pro Schiedsstelle. Die Vertretung einer durch z. B. längeren Krankheitsausfall nicht besetzten Schiedsstelle regelt das zuständige Amtsgericht. Bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 08.03.2021 im Amt befindliche Schiedspersonen verbleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit als zusätzliche Schiedspersonen in den Schiedsstellen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen unterhält aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. 047–2017 vom 29.03.2017 derzeit zwei Schiedsstellen, die mit jeweils zwei Schiedspersonen besetzt sind (Schiedsstelle I mit den Schiedspersonen Herr Dr. Joachim Gülland und Herr Dr. Michael Wobst, Schiedsstelle II mit den Schiedspersonen Frau Susanne Biener und Frau Regina Lischewski).

Die Amtszeiten der Schiedspersonen Frau Regina Lischewski und Herrn Dr. Michael Wobst enden am 29.10.2022, nach der Änderung des SchStG dürfen sie nicht erneut in das Ehrenamt als (weitere) Schiedsperson in ihrer jeweiligen Schiedsstelle gewählt werden.

Um zu verhindern, dass im Falle einer längeren Nichtbesetzung einer Schiedsstelle im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen sämtliche anfallenden Schiedsverfahren des gesamten Stadtgebietes von einer Schiedsperson bearbeitet werden müssen, halten die verbleibenden Schiedspersonen Herr Dr. Joachim Gülland und Frau Susanne Biener sowie die Stadtverwaltung eine Neufassung der Schiedsstellenbezirke, wie hier beantragt, für geboten.

Herr Dr. Michael Wobst (bisher Schiedsstelle I der Stadt Bitterfeld-Wolfen) hat sich bereiterklärt, die neu zu bildende Schiedsstelle III der Stadt Bitterfeld-Wolfen als ehrenamtliche Schiedsperson zu übernehmen. Somit wäre die Arbeit der Schiedsstelle III sowie eine eventuelle Vertretung einer anderen Schiedsstelle im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch einen bereits vollständig geschulten und erfahrenen Schiedsmann abgesichert.

Durch die Änderung der Beitragsgestaltung des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., in der die Beiträge seit 2020 nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nicht mehr nach der Anzahl der Schiedsstellenbezirke gestaffelt werden, kämen auch keine zusätzlichen Kosten auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen zu, zumal sich Herr Dr. Gülland und Herr Dr. Wobst auch weiterhin die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung der bisherigen Schiedsstelle I im historischen Rathaus des Ortsteils Stadt Bitterfeld teilen würden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

SchStG
KVG LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** 047- 017

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten: keine

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **191-2022**

Anlagen:

keine